

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
14. Juni 2016

Resolution 2292 (2016)

**verabschiedet auf der 7715. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. Juni 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf das Waffenembargo für Libyen, das mit den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014), 2174 (2014), 2213 (2015), 2214 (2015) und 2278 (2016) verhängt, geändert und bekräftigt wurde,

unter Hinweis auf Resolution 2259 (2015), mit der er die Unterzeichnung des Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko) am 17. Dezember 2015 begrüßte und das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015 billigte, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens, die ihren Sitz in Tripolis haben soll, unterstützt wird, *erneut* seine Unterstützung für die vollständige Durchführung des Libyschen politischen Abkommens *bekundend* und in dieser Hinsicht ferner seine Entschlossenheit *bekundend*, die Regierung der nationalen Eintracht zu unterstützen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die wachsende Bedrohung, die in Libyen von terroristischen Gruppen ausgeht, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) Treue schwören, über die wachsende Zahl an Gruppen, die sich mit dieser Organisation verbinden, sowie über die anhaltende Präsenz anderer mit Al-Qaida verbundener terroristischer Gruppen und Einzelpersonen, die in dem Land operieren, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die Verpflichtungen nach Resolution 2253 (2015),

unter Hinweis auf seine Resolution 2178 (2014), insbesondere auf deren Ziffer 5, und *besorgt* darüber, dass der Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer nach Libyen die Intensität, Dauer und Komplexität des Konflikts erhöhen und von ihnen eine schwere Bedrohung für ihre Herkunftsstaaten, die Staaten, durch die sie reisen, und die Staaten, in die sie reisen, ausgehen kann,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in Libyen und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in Libyen und der Region untergraben wird, insbesondere durch ihren Transfer an bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das Waffenembargo, und *unterstreichend*, wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung Libyens und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist,



mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Situation in Libyen durch den Schmuggel illegaler Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials unter Verstoß gegen das Waffenembargo verschärft wird, *unter Hervorhebung* seiner Besorgnis angesichts der behaupteten Verstöße gegen das Waffenembargo auf dem See-, Land- oder Luftweg und *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass in Libyen operierende terroristische Gruppen, einschließlich ISIL, diese Rüstungsgüter und das sonstige Wehrmaterial verwenden,

unter Begrüßung des Kommuniqués von Wien vom 16. Mai 2016, in dem die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den rechtmäßigen Militärkräften und Sicherheitskräften Libyens anerkannt wird, sie nachdrücklich aufgefordert werden, im Einklang mit dem Libyschen politischen Abkommen rasch auf die Schaffung einer gemeinsamen Führungsstruktur hinzuwirken, um den Kampf gegen Daesh und von den Vereinten Nationen als terroristisch eingestufte Gruppen auf libyschem Hoheitsgebiet zu koordinieren, und unterstreichend, dass die Regierung der nationalen Eintracht ihre Absicht bekundet hat, Anträge auf die Gewährung von Ausnahmen von dem Waffenembargo an den Ausschuss nach Resolution 1970 (2011) („Ausschuss“) zu stellen, um letale Rüstungsgüter und Wehrmaterial zur Bekämpfung der von den Vereinten Nationen als terroristisch eingestuften Gruppen und zur Bekämpfung von Daesh in ganz Libyen zu beschaffen,

unter Hinweis darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt,

sein in Resolution 2278 (2016) an die Regierung der nationalen Eintracht *gerichtetes Ersuchen wiederholend*, eine Kontaktstelle zu benennen, die den Ausschuss auf sein Ersuchen unterrichtet und für die Arbeit des Ausschusses sachdienliche Informationen über die Struktur der ihrer Kontrolle unterstehenden Sicherheitskräfte, die konsolidierten Beschaffungsverfahren, die bestehende Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung militärischen Geräts durch die Sicherheitskräfte der Regierung sowie über den Ausbildungsbedarf bereitstellt, und *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der nationalen Eintracht mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Kontrolle über Rüstungsgüter ausübt und diese sicher lagert,

erklärend, dass die Regierung der nationalen Eintracht nach Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) Anträge auf die Gewährung von Ausnahmen stellen kann, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen zu bezwecken, die für den Gebrauch durch die ihrer Kontrolle unterstehenden nationalen Sicherheitskräfte bestimmt sind, unter anderem um die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Gruppen, die ISIL Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und andere mit Al-Qaida verbundene Gruppen, die in Libyen operieren, zu bekämpfen, und *mit der Aufforderung* an den Ausschuss nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011), diese Anträge im Einklang mit seinen Regeln und Verfahren rasch zu prüfen,

erklärend, dass nach Ziffer 10 der Resolution 2095 (2013) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts und die Bereitstellung jeglicher technischer Hilfe, Ausbildung oder finanzieller Hilfe, die ausschließlich für die Unterstützung der Regierung der nationalen Eintracht und der unter ihrer Kontrolle stehenden nationalen Sicherheitskräfte auf dem Gebiet der Sicherheit oder der Entwaffnung bestimmt sind, nicht im Voraus dem Ausschuss angekündigt und von ihm genehmigt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 24 d) der Resolution 2213 (2015) vorgelegten Schlussbericht der mit Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) eingesetzten und mit

Resolution 2040 (2012) geänderten Sachverständigengruppe (S/2016/209) und von den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen, insbesondere von dem Bericht der Sachverständigengruppe über die trotz der Verstärkung der Maßnahmen begangenen regelmäßigen Verstöße gegen das Waffenembargo,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 23. Mai 2016, das Mandat der Militäroperation Sophia der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer um ein Jahr zu verlängern und weitere unterstützende Aufgaben hinzuzufügen, darunter die Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen auf hoher See vor der Küste Libyens,

eingedenk dessen, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

seine Überzeugung *bekräftigend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* den Strom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach und aus Libyen unter Verstoß gegen das Waffenembargo, einschließlich an ISIL und andere terroristische Gruppen in Libyen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln zu bekämpfen;

3. *beschließt*, zur Bekämpfung der Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in Libyen und von ihrer Verbreitung ausgeht, unter diesen außerordentlichen und besonderen Umständen für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werdend und nach entsprechenden Konsultationen mit der Regierung der nationalen Eintracht, zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des Waffenembargos gegen Libyen ohne unangemessene Verzögerung auf hoher See vor der Küste Libyens Schiffe auf dem Weg nach oder aus Libyen zu überprüfen, bei denen hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass sie unter Verstoß gegen die Ziffern 9 und 10 der Resolution 1970 (2011), geändert mit Ziffer 13 der Resolution 2009 (2011), den Ziffern 9 und 10 der Resolution 2095 (2013) und Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014), direkt oder indirekt Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial nach oder aus Libyen befördern, mit der Maßgabe, dass sich die Mitgliedstaaten redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes bemühen, bevor sie Überprüfungen nach dieser Ziffer durchführen, und fordert alle Flaggenstaaten dieser Schiffe auf, bei diesen Überprüfungen zu kooperieren;

4. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden und Überprüfungen nach Ziffer 3 durchführen, alle den besonderen Umständen angemessenen Maßnahmen zur Durchführung dieser Überprüfungen zu ergreifen, unter voller Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, und *fordert* die Mitgliedstaaten, die diese Überprüfungen durchführen, *nachdrücklich auf*, dies ohne unangemessene Verzögerung oder unangemessene Beeinträchtigung der Ausübung der Freiheit der Schifffahrt zu tun;

5. *ermächtigt* alle Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, von ihnen entdeckte, nach den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1970 (2011), geändert mit Ziffer 13 der Resolution 2009 (2011), den Ziffern 9 und 10 der Resolution 2095 (2013) und Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014), verbotene Artikel zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und beschließt, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, so zu verfahren, *bekräftigt ferner* seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten, *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, im Laufe dieser Überprüfungen Beweismaterial zu sammeln, das in einem direkten Zusammenhang mit der Beförderung dieser Artikel steht, und *fordert* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, *nachdrücklich auf*, die Meeresumwelt und die Sicherheit der Schifffahrt nicht zu beeinträchtigen;

6. *bekräftigt*, dass die mit den Ziffern 3, 4 und 5 erteilten Ermächtigungen nur auf Überprüfungen Anwendung finden, die von Kriegsschiffen und von einem Staat gehörenden oder von ihm eingesetzten und ordnungsgemäß autorisierten Schiffen durchgeführt werden, die im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden und die deutlich als solche gekennzeichnet und erkennbar sind;

7. *unterstreicht*, dass diese Ermächtigungen nicht für Schiffe gelten, die nach dem Völkerrecht Staatenimmunität genießen;

8. *erklärt*, dass die in Ziffer 4 erteilte Ermächtigung die Befugnis einschließt, Schiffe und ihre Besatzungen zu einem geeigneten Hafen umzuleiten, um diese Entsorgung, mit Zustimmung des Hafenstaats, zu erleichtern, *erklärt ferner*, dass die in Ziffer 4 erteilte Ermächtigung die Befugnis einschließt, alle den besonderen Umständen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die in Ziffer 3 genannten Artikel im Laufe von Überprüfungen zu beschlagnahmen, unter voller Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar;

9. *erklärt*, dass die in dieser Resolution erteilten Ermächtigungen nur auf den Schmuggel illegaler Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials auf hoher See vor der Küste Libyens Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich Rechten oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, insbesondere auch den allgemeinen Grundsatz der ausschließlichen Hoheitsgewalt eines Flaggenstaats über seine Schiffe auf hoher See, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und hebt insbesondere hervor, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

10. *beschließt*, dass jeder Mitgliedstaat, der, einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werdend, eine Überprüfung nach Ziffer 3 dieser Resolution durchführt, oder die Regionalorganisation, über die er tätig wird, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorzulegen hat, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, Angaben über die Bemühungen zur Erlangung der Zustimmung des Flaggenstaats des Schiffes, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob dabei kooperiert wurde, verlangt ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Weitergabe verboten ist, dass der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffende Regionalorganisation dem Ausschuss zu einem späteren Zeitpunkt einen schriftlichen Folgebericht vorlegt, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren, ersucht den Ausschuss, den Flaggen-

staat des überprüften Schiffes davon zu unterrichten, dass eine Überprüfung stattgefunden hat, verweist auf das Vorrecht jedes Mitgliedstaats, sich hinsichtlich der Durchführung eines jeden Aspekts dieser Resolution schriftlich an den Ausschuss zu wenden, und legt ferner der Sachverständigengruppe nahe, sachdienliche Informationen an die Mitgliedstaaten weiterzugeben, die aufgrund der in dieser Resolution erteilten Ermächtigung tätig sind;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Regierung der nationalen Eintracht, sachdienliche Informationen an den Ausschuss und an diejenigen Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen weiterzugeben, die aufgrund der in dieser Resolution erteilten Ermächtigungen tätig sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, mit Beiträgen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und in enger Zusammenarbeit mit dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung sowie der Sachverständigengruppe nach Resolution 1973 (2011) innerhalb von 30 Tagen einen Bericht über die Bedrohung vorzulegen, denen Libyen und seine Nachbarländer, einschließlich vor der Küste Libyens, durch ausländische terroristische Kämpfer ausgesetzt sind, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaida sowie mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen rekrutiert wurden oder die sich ihnen anschließen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
